

Prüfungsordnung der Deutsch-Arabischen Industrie- und Handelskammer (AHK Ägypten)

Gültig in Ägypten, Jordanien und Libanon

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von
Prüfungen im Rahmen der Erstausbildung basierend
auf dem DIHK-Qualifizierungskonzept.

Abschnitt eins: Prüfungsorgane

- § 1 Zuständige Stellen für die Organisation und Durchführung der Prüfungen
- § 2 Der Vorstand
- § 3 Das Prüfungskomitee
- § 4 Die Prüfungsausschüsse
- § 5 Vertraulichkeit

Abschnitt zwei: Vorbereitung der Prüfung

- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Prüfungsgebühren
- § 10 Prüfungsfach und Prüfungssprache
- § 11 Prüfungsfragen
- § 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen
- § 13 Nichtöffentliche Natur

Abschnitt drei: Durchführung der Prüfung

- § 14 Leitung, Aufsicht und Dokumentation
- § 15 Pflicht zur Identifikation und Belehrung
- § 16 Täuschungshandlungen und Nichteinhaltung
- § 17 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 18 Bewertungsskala der Prüfung

Abschnitt vier: Bewertung, Überprüfung und Zertifizierung der Prüfungsergebnisse

- § 19 Bewertungsverfahren, Überprüfung der Prüfungsergebnisse
- § 20 Protokollierung der Ergebnisse, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 21 Prüfungszeugnisse
- § 22 Schriftliche Information über nicht bestandene Prüfungen

Abschnitt fünf: Wiederholungsprüfung

- § 23 Wiederholungsprüfung
- § 24 Verlängerung der Ausbildungszeit für nicht bestandene Auszubildende

Abschnitt sechs: Schlussbestimmungen

- § 25 Prüfungsunterlagen
- § 26 Inkrafttreten, Genehmigung

Abschnitt eins: Prüfungsorgane

§ 1 Zuständige Stellen für die Organisation und Durchführung der Prüfungen

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind insgesamt drei Stellen verantwortlich:

- der Vorstand
- das Prüfungskomitee
- die Prüfungsausschüsse

§ 2 Der Vorstand

Es gibt für jeden Wirtschaftssektor einen Vorstand (EB), der von der AHK Ägypten ernannt wird (je nach Bedarf können auch interdisziplinäre Vorstände ernannt werden). Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern. Neben technischen und beratenden Aufgaben ist der Vorstand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfungen verantwortlich. Die Protokollierung und Umsetzung der Entscheidungen der Prüfungsausschüsse wird von der AHK Ägypten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungskomitees geregelt.

Die ordentlichen Mitglieder des Vorstands können die Sitzungen des Prüfungskomitees beobachten. Die Mitglieder des Vorstands werden per E-Mail

informiert. Kann ein Vollmitglied nicht an einer Sitzung des Vorstands teilnehmen, muss es die AHK Ägypten umgehend informieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Protokolle der Sitzungen werden per E-Mail und auf einer entsprechenden Plattform geteilt. Die Mitglieder werden gebeten, innerhalb einer Woche Stellung zu nehmen. Falls keine Kommentare eingehen, gelten die Protokolle als automatisch genehmigt.

§ 3 Das Prüfungskomitee

Unter jedem Vorstand gibt es ein Prüfungskomitee, dessen Mitglieder von der AHK Ägypten ernannt werden.

Das Prüfungskomitee ist im Wesentlichen für die ordnungsgemäße Auswahl und Zusammenstellung der Prüfungsfragen und -aufgaben verantwortlich. Die ausgewählten Prüfungsfragen und -aufgaben müssen den Anforderungen des Lehrplans und des Ausbildungsplans entsprechen.

Die Mitglieder des Prüfungskomitees sind verpflichtet, höchste Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu wahren. Mitglieder des Prüfungskomitees können auch als Prüfer oder Beobachter in einem Prüfungsausschuss tätig sein. Die Mitglieder des Komitees wählen gegebenenfalls einen Vorsitzenden.

§ 4 Die Prüfungsausschüsse

Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind persönlich und

fachlich qualifizierte Personen, die die Zwischen- und Abschlussprüfungen eigenverantwortlich beaufsichtigen und durchführen und deren fachliche Richtigkeit garantieren.

(1) Bildung der Prüfungsausschüsse

Die AHK Ägypten bildet Prüfungsausschüsse für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung.

(2) Zusammensetzung und Ernennung

- a) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Vollmitgliedern. Die Mitglieder müssen in den Prüfungsfächern kompetent sein und für die Teilnahme am Prüfungssystem geeignet sein. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind in der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- b) Die Prüfungsausschüsse müssen Vertreter der Industrie als Mitglieder haben und mindestens einen Lehrer einer Berufsschule oder einer ähnlichen Einrichtung.
- c) Die Mitglieder werden von der AHK Ägypten für einen standardisierten Zeitraum ernannt.
- d) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Rücksprache aus wichtigen Gründen entlassen werden.
- e) Die Arbeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die AHK Ägypten kann eine angemessene Vergütung für Auslagen für einen bestimmten Zeitraum zahlen, deren Höhe festgelegt ist.

f) Abweichungen von den Unterpunkten b) und e) sind nur zulässig, wenn die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) (4) Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmabgabe

a) Falls erforderlich, wählt die AHK Ägypten ein Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, sowie ein weiteres Mitglied, das als Stellvertreter des Vorsitzenden fungiert.

b) Der Vorstand, der für die Genehmigung der Ergebnisse zuständig ist, bildet eine Beschlussfähigkeit in Bezug auf die Prüfungen, wenn drei Mitglieder die Ergebnisse genehmigen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Vertraulichkeit

Ungeachtet bestehender Informationspflichten, insbesondere in Bezug auf das Deutsch-Ägyptische Berufsbildungs- und Ausbildungsboard (GEVET-Board), müssen die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und andere an der Prüfung beteiligte Personen über alle Prüfungsverfahren gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren. Die Kommunikation mit dem Vorstand, den Prüfungskomitees und den Prüfungsausschüssen während

der Prüfungszeit sollte ausschließlich über die AHK Ägypten erfolgen.

Abschnitt zwei: Vorbereitung der Prüfung

§ 6 Prüfungstermine

(1) Die AHK Ägypten legt die Prüfungstermine nach Bedarf fest. Wenn möglich, sollten die Termine mit den zuständigen Ausbildungseinrichtungen (Unternehmen, Berufsschulen oder ähnlichen Institutionen) abgestimmt werden.

(2) Die AHK Ägypten gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Die AHK Ägypten kann die Bewerbung ablehnen, wenn die Frist überschritten wird.

§ 7 § 7 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung wird einer Person erteilt, die:

- a. die Ausbildungszeit abgeschlossen hat,
- b. an den erforderlichen Zwischenprüfungen teilgenommen hat,
- c. die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,

- d. deren Ausbildung bei der AHK Ägypten registriert ist,
- e. ihr Berichtsheft zur Einsichtnahme vorlegen kann,
- f. die 10% Abwesenheit im praktischen Teil der Ausbildung nicht überschritten hat.

Auszubildende können vor Ende ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, nach Rücksprache mit den Berufsschulen oder ähnlichen Institutionen, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen und die Ausbildungsstätte zustimmt. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist nur auf maximal die Hälfte der vorgesehenen Ausbildungszeit erlaubt und muss vom jeweiligen Vorstand genehmigt werden.

(2) Zur Prüfung zugelassen werden kann auch eine Person, die nachweist, dass sie in dem Beruf, für den die Prüfung abgelegt werden soll, für einen Zeitraum von anderthalbmal so langer Zeit wie die vorgesehene Ausbildungszeit beschäftigt war. Kann durch Vorlage von Bescheinigungen oder auf andere Weise nachgewiesen werden, dass die berufliche Eignung in dem Maße erworben wurde, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist, kann der Nachweis dieses Mindestzeitraums ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Zulassung zur Prüfung muss schriftlich durch den Vertragspartner der AHK Ägypten gemäß den von der AHK Ägypten festgelegten Fristen und Formvorgaben eingereicht werden.
 - (2) Die Anmeldung zur Zulassung muss Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Ausweisnummer) und Informationen zu den in § 7 genannten Voraussetzungen enthalten.
-

§ 9 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist gemäß den Abrechnungsanforderungen an die AHK Ägypten zu zahlen. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird gemäß der von der AHK Ägypten festgelegten Gebührenordnung, die vom GEVET-Board genehmigt wurde, bestimmt.

Abschnitt drei: Durchführung der Prüfung

§ 10 Prüfungsfach und Prüfungssprache

- (1) Die AHK Ägypten regelt die Zielsetzung, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen, das Prüfungsverfahren sowie die Beschreibung des Prüfungsabschlusses.
- (2) Die Prüfungssprache ist Arabisch, Englisch oder Deutsch, je nach Vereinbarung mit dem Vertragspartner.

§ § 11 Prüfungsfragen

(1) Die schriftlichen Prüfungsfragen werden von der AHK Ägypten in Abstimmung mit dem Prüfungskomitee vorbereitet. Der Umfang, die Schwierigkeitsstufe sowie die Auswahl der Fragen und Aufgaben werden in den Vorschriften der jeweiligen Qualitätskategorien des DIHK festgelegt. Für die A- und B-Levels müssen die Prüfungen aus Deutschland angefordert und gegebenenfalls in Ägypten übersetzt werden. Alle Prüfungsfragen und -aufgaben sind mit äußerster Vertraulichkeit zu behandeln.

(2) Alle Teile der Prüfung (schriftlich/praktisch/mündlich) werden vom Prüfungskomitee in Absprache mit der AHK Ägypten ausgewählt und genehmigt. Das jeweilige sektorale Exekutivkomitee kann konsultiert werden.

§ 12 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Bei der Durchführung der Prüfung sind die besonderen Umstände von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Genehmigung technischer Hilfsmittel und den Einsatz von Drittpersonen wie Gebärdensprachdolmetschern für Hörgeschädigte. Die Art

der Behinderung muss der AHK Ägypten mit der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen werden.

§ 13 Nichtöffentliche Natur

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der AHK Ägypten, die Mitglieder der AHK Ägypten und des GEVET-Boards sowie Vertreter lokaler Behörden dürfen anwesend sein. Zudem kann das Prüfungskomitee in Absprache mit der AHK Ägypten auch anderen Personen als Gästen die Teilnahme gestatten, wenn die Prüfungsteilnehmer damit einverstanden sind. Nur die Mitglieder der Prüfungskomitees und -ausschüsse dürfen an der Diskussion und Entscheidungsfindung des Prüfungsergebnisses beteiligt sein. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist das Filmen und Aufzeichnen während der Prüfung, auch zu PR-Zwecken, nicht gestattet.

§ 14 Leitung, Aufsicht und Dokumentation

- (1) Die Prüfung wird vom gesamten Prüfungsausschuss unter der Leitung der AHK Ägypten durchgeführt.
- (2) Die AHK Ägypten regelt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die Prüfungen, die sicherstellen muss, dass die Prüfungen unabhängig und nur

mit erlaubten Arbeits- und technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen, die durch äußere Einflüsse verursacht werden, müssen von den Prüfungsteilnehmern ausdrücklich bei der Aufsichtsbehörde oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses angezeigt werden. Die Prüfungsteilnehmer setzen die Prüfung fort, vorbehaltlich der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, des Prüfungskomitees oder des jeweiligen Exekutivvorstands.

§ 15 Pflicht zur Identifikation und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer müssen auf Aufforderung des Vorsitzenden/ der Aufsichtsperson oder des AHK-Ägypten-Personals ihre Identifikation vorzeigen.

(2) Sie müssen in jeglicher Form (sowohl physisch als auch online) über den Ablauf der Prüfung, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und technischen Hilfsmittel, die Konsequenzen bei Täuschungshandlungen, Verstöße gegen die Vorschriften, Rücktritt und Nichtteilnahme vor Beginn der Prüfung informiert werden.

§ 16 Täuschungshandlungen und Nichteinhaltung

(1) Wenn ein Prüfungsteilnehmer versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder die Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel zu beeinflussen oder

wenn das Hilfsmittel eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch darstellt, liegt eine Täuschung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschung begeht oder entsprechender Verdacht aufkommt, so sind die Tatsachen von den Aufsichtspersonen zu ermitteln und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung fort, vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungskomitees über die Täuschung.

(3) Im Falle einer Täuschung können die betroffenen Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit der AHK Ägypten als „unbefriedigend“ (= 0 Punkte) bewertet werden. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteter Täuschung, kann das Prüfungskomitee den gesamten Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als „unbefriedigend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Wenn ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung so stört, dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, muss er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung kann von der Aufsichtsperson oder dem Vorsitzenden der Prüfung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Auswirkungen auf den Prüfungsteilnehmer muss unverzüglich vom Prüfungskomitee getroffen werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) In den Absätzen 3 und 4 muss der Prüfungsteilnehmer vor den Entscheidungen des Prüfungskomitees angehört werden.

(6) Ein Beschwerdemanagementkomitee, das zuvor vom GEVET-Board genehmigt wurde, kann bei Bedarf einbezogen werden.

§ 17 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Nach der Anmeldung kann sich ein Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung schriftlich vom Prüfungsverfahren zurückziehen (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsfragen). In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Wenn ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungstermin verpasst, jedoch ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt und die AHK Ägypten vorher schriftlich informiert wurde, kann die Prüfung ohne Verlust eines Versuchs wiederholt werden. Die bereits absolvierten Prüfungsteile und deren Ergebnisse werden berücksichtigt.

(3) Wenn der Rücktritt nach Beginn der Prüfung erfolgt oder der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnimmt, wird die Prüfung als „unbefriedigend“ (= 0 Punkte) bewertet. Die Prüfung gilt als verlorener Versuch.

(4) Der wichtige Grund muss umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Abschnitt vier: Bewertung, Überprüfung und Zertifizierung der Prüfungsergebnisse

§ 18 Bewertungsmaßstab der Prüfung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Eine Leistung, die einem höheren Anforderungsniveau entspricht: 100-92 Punkte = **Hervorragend**
- Eine Leistung, die dem vollen Anforderungsniveau entspricht: 91-81 Punkte = **Gut**
- Eine Leistung, die einem allgemeinen Anforderungsniveau entspricht: 80-67 Punkte = **Befriedigend**
- Eine Leistung, die Defizite aufweist, aber insgesamt den Anforderungen entspricht: 66-50 Punkte = **Ausreichend**
- Eine Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht, aber grundlegendes Wissen aufzeigt: 49-30 Punkte = **Mangelhaft**
- Eine Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht und auch kein grundlegendes Wissen aufweist: 29-0 Punkte = **Ungenügend**

Der Hundert-Punkte-Schlüssel wird verwendet, um alle Prüfungsleistungen zu bewerten und die Zwischen- und Endergebnisse zu ermitteln. Wenn ein Teil der Prüfung

nicht bestanden wird, muss nur dieser Teil wiederholt werden, um die Gesamtprüfung zu bestehen.

§ § 19 Bewertungsverfahren, Überprüfung der Prüfungsergebnisse

(1) Jedes Prüfungsergebnis (schriftlich/praktisch/mündlich) muss von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig bewertet werden. Entscheidungen über die Bewertung einzelner Prüfungsergebnisse, die Gesamtprüfung sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss getroffen. Die individuellen Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses bilden die Grundlage für die Gesamtbewertung der Ergebnisse. Alle Ergebnisse müssen vor ihrer Bekanntgabe von den jeweiligen sektoralen Exekutivkomitees genehmigt werden.

(2) Die einzelnen Leistungen werden gemäß den Vorgaben der Ausbildungsordnung oder in gemeinsamer Vereinbarung zwischen dem GEVET und dem Exekutivvorstand gewichtet. Die Gewichtung der Prüfungen in den verschiedenen Sektoren wird als Anhang zu dieser Verordnung beigefügt.

(3) Auszubildende dürfen ihre Prüfungsunterlagen

einsehen und gegen die Ergebnisse gemäß den von der AHK Ägypten in Abstimmung mit dem GEVET-Board festgelegten Regeln Einspruch erheben. Sollte der Prüfling einen Fehler im Ergebnis nachweisen, werden die Gebühren für das Remonstrationsverfahren erstattet.

§ 20 Ergebniserfassung und Benachrichtigung über das Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Es muss ein Protokoll auf AHK Ägypten-Formularen über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse erstellt werden. Dieses muss von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben und umgehend an die AHK Ägypten übermittelt werden.
 - (2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Teil der Prüfung (z. B. schriftlich/praktisch/mündlich) mindestens eine ausreichende Leistung erzielt wurde und dies den Gewichtungsbögen entspricht, die für jeden Sektor festgelegt sind.
 - (3) Der Vertragspartner wird so schnell wie möglich über das endgültige Ergebnis der Prüfung informiert.
-

§ 21 Prüfungszeugnisse

Nach Bestehen der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein AHK-Ägypten- oder AHK-Ägypten-DIHK-Zeugnis. Dieses enthält das Datum des Prüfungsbestehens, die

persönlichen Daten des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum) sowie die Identifikation der Prüfung und das Datum. Die gedruckten Zeugnisse werden von der AHK Ägypten bereitgestellt.

§ 22 Schriftliche Information über nicht bestandene Prüfung

(1) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der AHK Ägypten über den vertraglichen Partner eine schriftliche Mitteilung. Diese sollte angeben, welche Prüfungsteile bei einer Nachprüfung nicht wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Nachprüfung muss gemäß § 23 hingewiesen werden.

Abschnitt fünf: Nachprüfung

§ 23 Nachprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung oder ein nicht bestandener Prüfungsteil (schriftlich/praktisch/mündlich) kann zweimal in Absprache mit dem vertraglichen Partner wiederholt werden. In Bezug auf Zwischen- und Zwischenprüfungen empfiehlt AHK Ägypten ausdrücklich die Wiederholungsprüfungen.

(2) Wenn der Prüfungsteilnehmer in einigen Teilen der Prüfung mindestens eine ausreichende Leistung

erzielt hat, müssen diese Teile auf Wunsch des Prüfungsteilnehmers nicht wiederholt werden, sofern sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum der nicht bestandenen Prüfungsteile zur Nachprüfung anmeldet. Die Ergebnisse der Nachprüfung gelten dann.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten von AHK Ägypten festgelegten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Ausnahmen können von AHK Ägypten in Absprache mit dem Prüfungskomitee und den Exekutivvorständen entschieden werden.

(5) Regelungen im Falle unzureichender Noten in der Zwischenprüfung/im ersten Teil der Abschlussprüfung:

a. Berufe/Programme mit separater Zwischen- und Abschlussprüfung:

Das Bestehen der Zwischenprüfung ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung, diese muss jedoch bestanden werden, um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Die Zwischenprüfung muss nicht wiederholt werden, auch wenn die Noten unzureichend sind.

b. Berufe/Programme mit Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung:

Das Bestehen von Teil 1 der Abschlussprüfung ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung, dieser muss jedoch bestanden werden, um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Teil 1 der Abschlussprüfung

muss nicht wiederholt werden, auch wenn die Noten unzureichend sind. Je nach Beruf/Programm werden die Ergebnisse aus Teil 1 im Gesamtprüfungsergebnis gemäß der im Gewichtungsbogen des Sektors festgelegten Prozentzahl berücksichtigt.

Abschnitt sechs: Schlussbestimmungen

§ 24 Prüfungsunterlagen

(1) Die schriftlichen Prüfungsunterlagen müssen für ein Jahr aufbewahrt werden, während die Prüfungsprotokolle für 10 Jahre gespeichert werden müssen.

(2) Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen.

§ 25 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese aktualisierte Prüfungsordnung ist gemäß der Entscheidung des GEVET-Vorstands der AHK Ägypten am 01.01.2024 in Kraft getreten. Diese Aktualisierung gilt für alle Prüfungen, die ab dem 1. Januar 2024 durchgeführt werden.

**Kairo,
Deutsch-Ägyptischer Ausbildungs- und Prüfungsrat
(GEVET-Board)**

